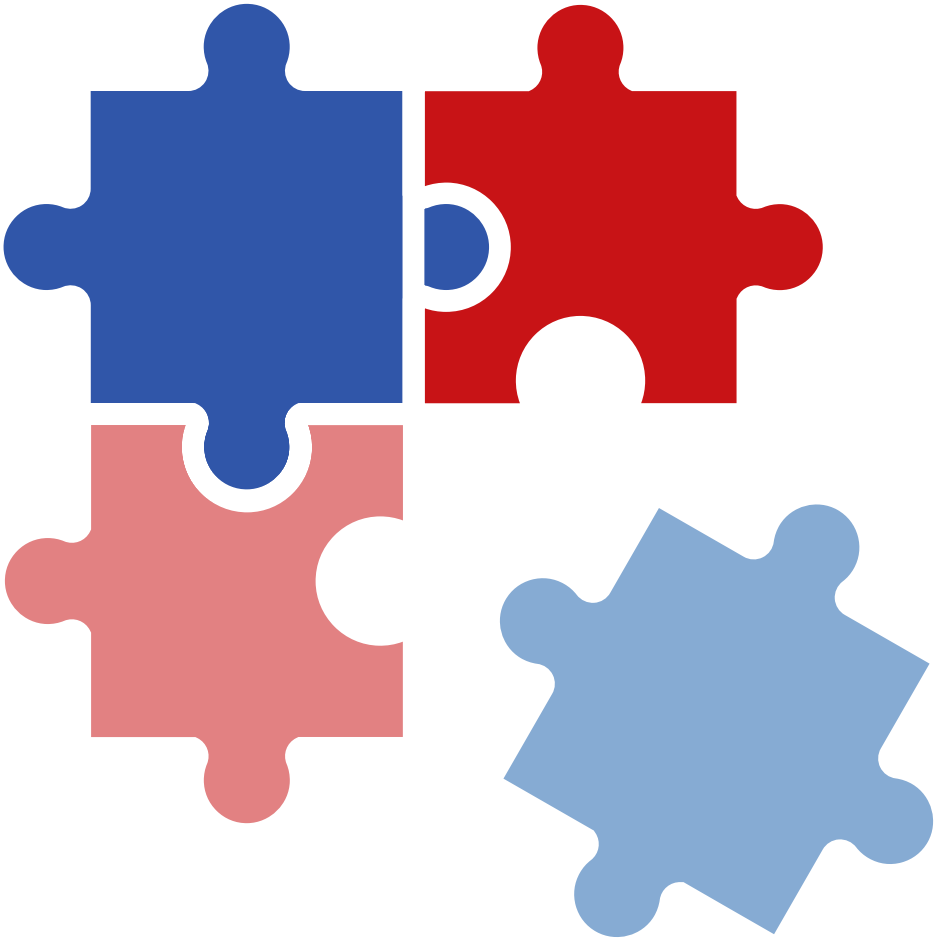
DER PARITÄTISCHE
Niedersachsen



BEITRAGS- UND ENTGELTORDNUNG

für Mitglieder im
Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

DER PARITÄTISCHE
Niedersachsen



DU BIST DEMOKRATIE.

Wir verdanken unserer Demokratie so viel:
Freiheit, Rechtssicherheit, eine offene Gesellschaft.
Damit das so bleibt, braucht die Demokratie Dich!
Misch Dich ein! Rede mit! Geh wählen!
Mach einen Unterschied.
DU BIST DEMOKRATIE.

www.paritaetischer.de/demokratie

Gefördert durch die
GlücksSpirale

Neue Beitragsordnung ab dem 1. Januar 2027

Liebe Mitglieder,

zum 1. Januar 2027 tritt eine neue Beitragsordnung in Kraft.

Die bisherige Beitragsordnung stammt aus dem Jahr 2012. Um sie an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurde eine Beitragskommission eingesetzt, die in ihrer Besetzung die Heterogenität unserer Mitgliedschaft bewusst abgebildet hat. So konnten die unterschiedlichen Perspektiven und Interessen sowohl großer als auch kleiner Mitgliedsorganisationen in die Erarbeitung der neuen Regelungen einfließen. Auch hat die Beitragskommission einen Blick über die Grenze Niedersachsens auf die Regelungen anderer Paritätischer Landesverbände geworfen.

Der von der Kommission erarbeitete Entwurf wurde vom Verbandsrat im März 2026 beraten und beschlossen und tritt somit zum 01.01.2027 in Kraft.

Wir sind überzeugt, dass die neue Beitragsordnung zu mehr Transparenz, einer einfacheren Beitragsfestsetzung und einer gerechteren Beitragsstruktur beiträgt.



Kerstin Tack
Vorsitzende

Rainer Flinks
Vorstand Wirtschaft und Finanzen

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

1. Präambel

Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Niedersachsen zahlen für ihre Mitgliedschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich anhand der Personalstärke der Mitgliedsorganisationen. Ziel der Beitrags- und Entgeltordnung ist es, den Mitgliedsbeitrag als solidarische Leistung der Mitglieder untereinander zu gestalten.

2. Beitragsgrundlagen

Jede rechtlich selbständige Organisation, einschließlich ihrer unselbständigen Untergliederungen, ist eigenständiges Mitglied im Paritätischen Niedersachsen und ist beitragspflichtig. Ausgründungen in selbständige Organisationsformen werden im Sinne der Beitragsordnung selbständig beitragspflichtig.

3. Meldung zur Beitragsrechnung

Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeitragshöhe ist das im Bescheid der Berufsgenossenschaft des Vorjahres festgelegte Bruttoarbeitsentgelt (im Folgenden kurz Personalkosten). Personalkosten für Mitarbeiter*innen nach dem SGB II, III und IX dürfen in Abzug gebracht werden, ein entsprechender Nachweis hierzu ist nach Aufforderung vorzulegen.

Jede Mitgliedsorganisation ist verpflichtet dem Paritätischen Niedersachsen, die für die Berechnung des jeweiligen Jahresbeitrags erforderlichen Angaben mitzuteilen. Hierzu erhält jede Mitgliedsorganisation innerhalb des ersten Quartals eines Jahres eine Aufforderung durch den Paritätischen Niedersachsen. Kommt eine Organisation dieser Aufforderung trotz Erinnerung nicht nach, behält sich der Paritätische Niedersachsen vor, den Vorjahresbeitrag pauschal um 20 %, mindestens aber um 100,00 €, zu erhöhen. Eine Beitragsermäßigung ist dann ausgeschlossen.

4. Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus einem Grund- sowie Aufstockungsbeitrag. Die Beitragshöhe wird durch einen Höchstbeitrag gedeckelt. Grund- und Höchstbeitrag unterliegen einer jährlichen Dynamisierung, welche sich aus dem Preisindex für die Lebenshaltung im November des Vorjahres ergibt und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet wird.

A. Grundbeitrag:

Im Jahr 2027 beträgt der Grundbeitrag für

Mitgliedsorganisationen mit einem Umsatz unter 30.000,00 €	**150,00 €**
Mitgliedsorganisationen mit einem Umsatz über 30.000,00 € und Personalkosten unter 100.000,00 €	**250,00 €**
Mitgliedsorganisationen mit Personalkosten ab 100.000,00 €	**550,00 €**

Der Grundbeitrag sollte nicht unterschritten werden.

B. Aufstockungsbeitrag:

Der Aufstockungsbeitrag beträgt 0,6 % der Personalkosten.

C. Höchstbeitrag:

Der Höchstbeitrag liegt im Jahr 2027 bei 12.500,00 €.

D. Beitragsermäßigung:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, auf Antrag reduziert werden. Hierfür ist der Vorjahresabschluss einschließlich einer Übersicht liquider Mittel mit der Antragsstellung einzureichen bzw. insofern noch nicht vorliegend, schnellstmöglich nachzureichen. Ohne Nachweis wird der Antrag abgelehnt. Die Beantragung auf Beitragsermäßigung hat mit der vollständigen Abgabe der erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Beitragshöhe zu erfolgen.

E. Beitrag im Jahr der Aufnahme und bei Beendigung:

Aufnahme: Neue Mitglieder zahlen bei Aufnahme im ersten Halbjahr den vollen, bei Aufnahme im zweiten Halbjahr den halben Beitrag.

Auflösung/Beendigung: Bei Auflösung einer Mitgliedsorganisation im ersten Halbjahr wird der halbe, bei Auflösung im zweiten Halbjahr, der volle Beitrag fällig.

5. Beitragsrechnung

Die Beitragsrechnung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Daten zur Ermittlung der Mitgliedsbeitragshöhe. In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Überweisung oder im SEPA-Lastschriftverfahren. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 €. Bei fehlender Kontodeckung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben. Ist der Beitrag zu Beginn des Folgejahres noch nicht beglichen, werden sämtliche Arbeits- und Informationskontakte eingestellt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss ist möglich.

6. Zubuchbare Service- und Beratungsleistungen gegen Entgelt

Soweit Mitgliedsorganisationen zusätzliche Service- und Beratungsleistungen (wie z.B. Datenschutzbeauftragung, individuelle Rechtsberatung, individuelle Entgeltverhandlungen, Digitalisierung, etc.) des Paritätischen in Anspruch nehmen wollen, ist dieser berechtigt, Entgelte in Rechnung zu stellen. Die aktuellen Serviceleistungen und Entgelte sind auf der Webseite des Paritätischen Niedersachsen einsehbar und jederzeit auf Anfrage zu erhalten.

Hierzu wird vorab eine Vereinbarung zwischen der Mitgliedsorganisation und dem Paritätischen Niedersachsen über Art und Umfang der Leistungen sowie Höhe des Entgelts abgeschlossen. Die Rechnungsstellung unterliegt den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit.

Alle individuellen, entgeltpflichtigen Leistungen werden exklusiv zu Vorzugskonditionen nur für Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Niedersachsen erbracht. Die Vergütungskonditionen werden regelmäßig angepasst.

Zusätzlich können Reisekosten in Rechnung gestellt werden. Soweit es sich um steuerbare Umsätze handelt, wird Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

7. Inkrafttreten

Die Beitrags- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regeln zur Beitragserhebung und Entgeltbestimmungen.

Hannover, 10.03.2026



www.paritaetischer.de

@paritaetischer_nds